Mr. 18

Der "Hofzarbeiter" erscheint jeden Treitag und wird den Mit-gliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Kichtmitglieder ist der "Hofzarbeiter" nur durch die Post zum Preise von Mit. 1.00 pro Wonat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Worausbezahlung. — Geldsendungen nur: Posischenkonto 7718 Köln.

Röln, den 3. Mai 1929.

Organ des Zentralverbandes dristlicher Holzarbeiter. Ausga

Anzeigenpreis für die viergesp.Midimeterzeile 30 Psennig. Stellen-gesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahsstellen kosten die Halle. Redaktion und Bersand besinden sich Köln, Benloerwall 9. Telephonrus West 51546. — Redaktionsschluß ist Samstags Mittag.

30. Jahrg.

neue Reichsmankelverkrag

für das deutsche Holzgewerbe.

Seit Unfang Januar dieses Jahres haben sich die Verhandlungskommissionen um die Neufassung des Mantel= vertrages für das deutsche Holzgewerbe bemüht. Die ur= sprüngliche Absicht, den bisherigen Mantelvertrag weiter= bestehen zu lassen, ihn aber in einigen Punkten, die dauernd Unlaß zu Differenzen gaben, abzuändern, mußte aufgegeben werden, weil sich die Urbeitgeber nicht entschließen konnten, auf den Voden dieses Vorschlages zu treten. Die Ründigung des Vertrages durch uns war die notwendige Folge, und entsprechende Forderungen, die einerseits unsere als dringend notwendig erkannten Reformen enthielten und anderseits gebührend Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage nahmen, wurden den Arbeitgebern in einem neuen Vertragsentwurf unterbreitet. Dabei betonen wir, daß in diesem Entwurf längst nicht alle von unseren Mitgliedern geäußerten Wünsche, die jum allergrößten Teil durchaus berechtigt waren, jum Ausdruck gekommen sind, sondern trotz dieser Sachlichen Berechtigung gurückgestellt werden mußten.

Selbstverständlich baben die Arbeitgeber den mit ben Reformwünschen der Arbeiterschaft ausgestatteten Bertragsentwurf mit einer Segenvorlage beantwortet. Es erscheint beinabe überflüssig darauf hinzuweisen, daß dieser Segenentwurf überall da, wo wir beffere Bedingungen, übersichtlichere Formulierungen eingebaut hatten, das Segenfeil davon — nämlich Berschlechterungen gegenüber dem bisherigen Zustand enthielt. Außerordentlich viel Zeit mußte darum darauf verwandt werden um die Segenseite ju bewegen, die unveränderten Bestimmungen des früheren Vertrages anzuerkennen. Unserer Verhandlungskommission ist es gelungen, die von den Arbeitgebern beabsichtigten Berschlechterungen restlos abzuwehren, wie der unten folgende Vertragstext beweift.

Die schwierigsten Momente mahrend der gangen Verhandlungen waren die Auseinandersetzungen über die Rapitel: Arbeitszeit, Arbeitslohn, Ferien und Lehrlingsmesen. Trot einwandfreiester Begründung unseres Standpunktes, gegen die die Arbeitgeber kaum stichhaltige Gegen-

argumente ins Seld führen konnten, fehlte bei letzteren der letzte Mut, die Verhandlungen durch eine freie Verständi= gung zum Abschluß zu bringen. Man einigte sich schließlich, die vorbin erwähnten Streitpunkte unter dem Vorsitz eines Unparteiischen weiterzuberaten, griff also auf das so viel gelästerte Schlichtungswesen gurück. Die letzten Verhandlungen in Stuttgart wurden geführt unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Brahn, dem jetigen Schlichter in Dortmund, der auch schon bei früheren Gelegenheiten seine wertvolle Silfe bei Differengen im Solggewerbe gur Verfügung gestellt batte. Die besonders geschickte Urt des Bermittlers, deffen Vorschläge nicht den Charakter von Schiedssprüchen haben sollten, führte fast in allen Fällen zur Annahme seiner Vorschläge. Lediglich in der Frage des Lehrlingswesens mußten die Meinungsverschiedenheiten durch Schiedsspruch erledigt

Nach der nun endgültig festgestellten Formulierung bleibt es bei der seitherigen 48 stündigen wöchentlichen Arbeitszeit. überzeitarbeit wird mit einem Juschlag von 25 Prozent entschädigt. Das Necht, wöchentlich drei überstunden fordern ju können, ist beseitigt. Die Rundigung des Arbeitsverhaltnisses soll, wenn das bisherige Sewohnheitsrecht nicht erneuert wird, zukunftig 6 Tage betragen. Als Tariflohn gin nunmehr der Durchschnittslohn. Das Ferienrecht ist verbeffert. Weiteres ift unten nachzulesen.

Die Entscheidung über Unnahme oder Ablehnung des Vertragswerkes sollte am 26. April erfolgen. Die Arbeitgeber konnten zu keiner Entscheidung gelangen. Die Berantwortung für Dinge, die sich aus einer Ablehnung ergeben würden, werden die Arbeitgeber nicht auf sich nehmen wollen, anderseits wird ihnen ein klares Ja scheinbar sehr schwer. In der Zusammenkunft am 26. April hat man sich darum auf eine Verschiebung dieser Erkläs rungsfrist auf den 16. Mai 1929 geeinigt.

Bur Information unserer Mitglieder veröffentlichen wir den Cext des Mantelvertrages.

berg, Steinburg, Oldenburg, Plön, Vordesholm, Neu-münster (Stadt) und vom Kreise Stormarn die Stadt Oldesloe sowie die Orte Reinfeld und Trittau. Württemberg und Sohenzollern (einschließlich) der Stadt Reu-Ulm). Der berufliche Geltungsbereich umfaßt folgende Be-Möbelindustrie: Tischlereien, Möbelfabriken aller, Art, Werkstätten für Bureau- und Ladeneinrichtungen,

Polierwerkstätten, Stubl-, Sitmöbel- und Sitmöbel-gestellsabriken, Tischfabriken, Luxus- und Kleinmöbel-betriebe, Intarsiensabriken. Bautischlerei: Bautischlereien, Türen- und Fen-stersabriken aller Urt, Slasereien (Ralmenmachereien), Jalousiefabriken, Parkettischlereien, Sargtischlereien und

Sargfabriken.

Musikinstrumentenindustrie: Rlavier- und Sligel-, Harmonium-, Orgel-, Orchestrion-, Runstspiel-piano- und -fligel- sowie Sinbauapparatefabriken, Mechanik- und Klaviaturenfabriken und alle sonstigen Betriebe der Bestandteilfabrikation für Casteninstrumente, soweit sie nicht anderweitig durch Bertrage gebunden sind.

Bildhauereien: Holzbildhauereien und 50134 schnitzereien aller Urt.

Orech sereien: Holzdrechslereien.
Hobelwerke und Fräsereien gesten Vetriebe, des Hobelwerke und Fräsereien gesten Vetriebe, des Hobelwerke und Fräsereien gesten Vetriebe, des Hobelwerke und Fräsen, also zurichten, hobelwigen, bohren, fräsen usw. Hobelwerke, die in der Houpfache Vretter sowie Aut- und Federriemen herstellen, fallen nicht unter den Vertrag.

Die Bezirksvertragsparteien können auch andere ver-wandte Verufsgruppen unter Berücksichtigung ihrer Sigen-

art in das Bertragsverhältnis einbeziehen. § 2. Dieser Vertrag gilt nur für die in der Holzbearbeitung beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, und mat für Jacharbeiter, angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter einschließlich der auf Holzplätzen und in Lagerräumen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Für Arbeiter fremder Verufe, die in den unter § 1 genannten Vetrieben beschäftigt werden, gilt der Vertrag nicht.

2. Orfsklassen.

\$ 3. Unter Rücksichtnahme auf die Unterschiede der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Reiches sowie auf die seitherige gewerbliche und industrielle Entwicklung werden Ortsklassen gebildet, die in die einzelnen Orte einzu-

gliedern sind. Sür jedes Bezirksvertragsgebiet wird durch die Bezirksvertragsparteien für die Dauer des Bezirkstarisvertrages ein Ortsklassenverzeichnis aufgestellt und die Ortscklassenstellenstaffelung festgesetzt. Innerhalb eines Bezirksvertragsgebietes können bis zu sechs Ortsklassen gebildet

Reuaufnahmen von Orten mährend der Dauer des Bezirkstarifvertrages erfolgen durch die Bezirksvertrags-

3m Streitfall entscheidet eine bezirkliche Schiedestelle.

Protokollarische Erklärung:

Abweichend von den Bestimmungen des § 3, Abs. 4 entscheidet über Differenzen bezüglich der bezirklichen Ecklohnstädte eine zentrale Schiedsstelle mit Stimmen-

Die beiderseitigen Zentralvorstände sind auf Anruf einer Bezirksvertragspartei berechtigt und verpflichtet, bei den Verhandlungen der bezirklichen Schiedsstellen über die Ortsklasseneinteilung mitzuwirken.

§ 4. Vor- und Nachbarorte der Städte, soweit sie durch die seitens der Bezirksvertragsparteien erfolgte Ortsklasseneinteilung nicht erfaßt werden, fallen mit diesen in die gleiche Ortsklasse. Abweichungen von dieser Regel

missen besonders vereindart werden und bedürfen der Zustimmung der Bezirksvertragsparteien.

Alle im Ortsklassenverzeichnis nicht aufgeführten Orte fallen in die im Bezirksvertragsgebiet vorgesehene nieschrigte Ortsklasse, soweit sie nicht nach § 4 Absat 1 als

Vor= oder Nachbarort gelten.

3. Einstellung und Entlasjung.

§ 5. Für die Einstellung und Entlassung von Arbeitsenehmern einschließlich der Schwerbeschädigten und Unfallerentner gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die in diesem Vertrag festgelegten Vestimmungen.

§ 6. Jeder Vedarf an Arbeitskräften sowie jedes Arsebeitsgesuch ist bei dem zuständigen Arbeitsamt zu melden. Die Arbeitsvermittlung erfolgt durch die zuständigen Arbeitsömter.

Urbeitsämter.

Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe.

Zwischen den unterzeichneten Verbanden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Holzgewerbes wird zur einheitlichen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nachstehender Vertrag abgeschlossen:

1. Geltungsbereich.

1. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bertrages

erstreckt sich auf folgende Bezirke Bayern, rechts des Rheins, mit Ausnahme der Stadt Reu-Um.

Bergisches Land: Die Orte: Elberfeld, Barmen, Schwelm, Beyenburg, Lennep, Ronsdorf und Lüttring-

paujen,
Provinz Brandenburg (ausschließlich Groß=Verlin), die Grenzmark Posen-Westpreußen, die Städte
Herzberg a. d. Elster, Liebenwerda und Falkenberg
(Kreis Liebenwerda), die Orte Großwusterwitz und
Kirchmöser (Kreis Jerichow II).
Vremen: Freistaaten Vremen und Oldenburg, mit Aus-

remen: Fressacken Bremen und Oldenburg, mit Ausnahme der oldenburgischen Provinzen Lübeck und Birkenfeld; ferner folgende Teile der Provinz Hannover:
Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück; vom Regierungsbezirk Stade die Kreise: Geestemünde (Stadt und
Land), Lehe (Stadt und Land), Bremervörde, Blumenthal, Osterbusz, Achim, Berden, Rotenburg und Zeven;
vom Regierungsbezirk Hannover die Kreise: Diepholz,
Kong Suke und Sulingen

Soya, Syke und Sulingen.

Breslau mit Vororten.

Düffeldorf: Stadt= und Landkreis.

Halle a. d. Saale und Vororte, Merseburg, Artern, Sisleben, Sangerhausen, Gebirgs= und Seekreis Mans= feld mit Ausnahme der Städte Alsleben, Hettstedt und Berbstedt.

Treistraat Hank urg: (Groß - Hamburg), von der Provinz Schleswig - Holstein die Kreise: Lauenburg, Pinneberg und Stormarn, mit Ausnahme von Bad Oldesloe, Reinseld und Trittau; vom Regierungsbezirk Lüneburg die Kreise Harburg (Stadt und Land), Lüneburg (Stadt und Land), ülzen, Winsen, Dannenberg,

Lüchow und Bleckede; vom Regierungsbezirk Stade die Kreise: Stade, Jork, Kehdingen, Neuhaus und Hadeln; ferner vom Freistaat Mecklenburg-Schwerin die Stadt Boizenburg.

Proving Seffen = Naffau (füdlich) und Freista a t Hessen: Freistaat Hessen und von der Pro-vinz Hessen-Aassau den Regierungsbezirk Wiesbaden sowie die Kreise Hanau Stadt und Land, Fulda, Geln-hausen, Gersfeld, Hünfeld, Schlüchtern und Wetzlar.

Rasse l: Stadt und Landkreis sowie die Rreise Hosseis= mar, Wolshagen, Frankenberg, Honberg, Kirchbain, Jiegenhausen, Marburg, Welsungen, Actenburg, Hers-feld, Witzenhausen, Schwege, Wildungen. Köln: Stadt= und Landkreis, und Landkreis Mülseim.

Freistaat Lippe-Detmold (ausschließlich Blom-

berg) und die Stadt Steinheim i. 28.

Niedersachsen: Regierungsbezirk Hannover mit Ausnahme der Kreise: Diepholz, Hoya, Syke und Sulingen; Regierungsbezirk Hildesheim; vom Regierungsbezirk Limeburg die Kreise: Isenbagen, Sishorn, Falling-Soltau, Stadt- und Landkreis Celle uno Burgdorf; Freistaat Braunschweig einschliefilich Rönigs= lutter, mit Ausnahme des übrigen Rreises Helmstedt und des Kreises Blankenburg; von der Provinz West-falen den Kreis Höxter, mit Ausnahme der Stadt Steinheim i. W.; von der Provinz Hessen-Aassau den Kreis Ainteln; von der Provinz Sachsen die Kreise Heiligenstadt und Worbis; Freistaat Schaumburg-

Freistaat Sach sen einschließlich Zeulenroda, Triebes, Greiz, Schkeudit und Gilenburg.

5 chlesien: Die Provinzen Aiederschlesien und Oberschlesien (ausschließlich der Stadt Breslau nehst Vor-

Schleswig = Holftein: Freistaat Lübeck; Proving Lübeck; von der Proving Schleswig-Holftein die Kreise: Riel, Flensburg (Stadt und Land), Süd = Tondern, Schleswig, Eckernförde, Nendsburg, Husum. Eider-stedt, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen, Sege-

1929

§ 7. An den Holzbearbeitungsmaschinen dürfen Frauen und Jugendliche nicht beschäftigt werden, ausgenommen an ungefährlichen Maschinen. Welche Maschinen als ungefährlich gelten, ist im Zweiselsfalle durch die Vertragsinftanzen für die in Vetracht kommenden Vetriebe festzustellen.

THE RESERVE TO SERVE TO SERVE

§ 8. Unfallrentner und Rriegsbeschädigte sollen möglichst für solche Arbeiten eingestellt und verwendet werden, die dem Berletzten gestatten, den Arbeitsplatz eines gesunden

AT THE REPORT OF THE PARTY OF T

Arbeiters auszufüllen. § 9. Die Ründigung des Arbeitsverhältnisse ist mit der Befriebsvertretung schriftlich zu regeln. Soweit das bis-Betriebsvertzetung schriftlich zu regeln. Soweit das bis-berige Gewohnheitsrecht nicht erneuert wird, tritt drei Monate nach Abschuß des Vertrages eine Kündigungs-frist von sechs Tagen in Kraft. Die Kündigung kann an jedem Wochentag ausgesprochen werden, die Auflösung des Arbeitsverhältnisse nur am Tagesschluß erfolgen. Veim Cinseten wirtschaftlicher Kampfmaßnahmen (Streik und Aussperrung) ist in allen Fällen eine Kündigungsfrist ausgeschlossen.

ausgeschlossen.

Bei Entlassung ist auf Wunsch des zu Entlassenden die Arboitervertretung über die Gründe der Entlassung zu verstandigen.

4. Arbeitszeif.

\$ 10. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt wöchentlich 48 Stunden, täglich 8 Stunden. Wenn in Abweichung hiervon durch die örtlichen Verstragsparteien an den Sonnabenden eine kürzere Arbeitszeit vereindart wird, kann der Ausfall dieser Arbeitsstunden auf die übrigen Werktage verteilt werden.

§ 11. Beginn und Ende der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit sowie die Arbeitspausen sind durch die örtlichen Vertragsparteien möglichst einheitlich zu regeln.

überzeitarbeit.

§ 12. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur in dringenden Sällen julässig. Über ihre Notwendigkeit ent-scheidet der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung. Sänger als eine Woche durfen überstunden nur mit

Zustimmung der beiderseitigen örtlichen Organisationsleitungen verlangt und geleistet werden.

Buschläge für Uberzeitarbeit.

\$ 13. Für Aberstunden wird ein Lohnzuschlag von 25 Prozent der Tariflöhne gezahlt. Für Nachtarbeit und Sonntagsarbeit sind die Lohnzuschläge in den Bezirkstarifverträgen festzuseten.

\$ 14. 21ls überstunden gelten die erften beiden Stunden nach Beendigung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit. In den folgenden Stunden bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit am Morgen gilt jede Arbeit als Nachtarbeit. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

5. Arbeitslohn.

§ 15. Jur Regelung aller Aufgaben, die den Bezirksertragsparteien durch diesen Mantelvertrag zugewiesen
d, werden Bezirkstarisverträge abgeschlossen.
§ 16. Die tarissischen Schlöhne werden in zentralen Verdundlungen für die im § 1 genannten Bezirke zentral sestgesett. Sie bilden die Grundlage für die von den Bezirksvertragsparteien nach Maßgabe der vertraglichen Ortsklassenzegelung, der Altersklassen- und Berufsgruppenschlissel zu schaffenden Bezirkslohntarise.
Uber Anderungen der bestehenden Stundensöhne und
Akkordsätze wird gleichfalls in zentralen Verhandlungen
entschieden.

§ 17. Zur Hilfeleistung bei den zentralen Lohnverhand-Iungen wird als vereinbarte Schiedsstelle im Sinne der Verordnung vom 30. Oktober 1923 ein Lohnamt gebildet; es hat die Aufgaben der behördlichen Schlichtungsorgane. Das Verfahren vor dem Lohnamt wird durch eine be-Jondere Selchäftsordnung geregelt, die Vestandfeil dieses

Mantelvertrages ist.

§ 18. Die Bezirkslohntarise werden für alle Bezirke rechtswirksam mit der Annahmeerklärung und Unterzeich-nung des zentrasen Berhandlungsergebnisses durch die zen-tralen Verfragsparteien.

Die Gindigung der bezirklichen Cohntarise kann nur

Die Ründigung der bezirklichen Cohntarife kann nur durch die zentralen Bertragsparteien für sämtliche Bezirks-

vertragsgebiete gemeinsam erfolgen.

Abänderungsanträge können gleichfalls nur von den zen-tralen Vertragspartelen gestellt werden. Jeder Bezirkslohntarif ist Bestandteil dieses Mantel-vertrages und des entsprechenden Bezirkstarisvertrages. § 19. Bur die Lobntarife gelten einheitlich folgende Be-

stimmungen:
Der Tariflohn ist allen Arbeitern und Arbeiterinnen zu zahlen, die eine Arbeit nach den fachüblichen Regeln in angemessener Zeit herstellen können. Arbeiter und Arbeiterinnen mit höherer Leistungsfähigkeit sind entsprechend

böher zu entlohnen, § 20. Bur Arbeiter und Arbeiterinnen, welche die im \$ 19 geforderte Arbeitsleistung nicht erfüllen, kann ein Lohn feltgelegt werden, der bis zu gehn Prozent unter dem

Cariflohn liegt.

Taristehn liegt.
§ 21. Jür die durch Alter oder Invalidität minderleistungsfähigen Arbeiter und Arbeiterinnen erfolgt die Festsetung des Lohnes in freier Bereinbarung. § 22. Die Entlohnung für Kriegsbeschädigte und Unfall-rentner erfolgt bei Akkordarbeit nach den für alle übrigen Arbeiter geltenden Akkordsätzen und Akkordtarisen. Lohn-arbeiter sind, wenn ihre Berletung sie an voller Arbeits-leistung hindert, ihren Leistungen entsprechend zu bezahlen. Eine geringere Entlohnung unter Berufung auf die dem Berletten zuerkannte Kente ist unzulässig. Steigende Er-werbsfähigkeit ist durch entsprechende Erhöhung des Lohnes gebührend zu berücksichtigen. gebiihrend ju berückfichtigen.

§ 23. Für besondere Gruppen von Facharbeitern (Bild-hauer, Bauanschläger, Maschinentischler, die gelernte Tisch-ler sind) können zu den Tarislöhnen bezirklich oder örtlich

Justifäge vereinbart werden.

§ 24. Teu eintretenden Arbeitern und Arbeiterinnen, die in der vorigen Arbeitsstelle den Tarislohn oder mehr verdient haben, ist in der neuen Werkstatt der für gleichwertige Arbeitskräfte üblithe Lohn zu zahlen.

§ 25. Tür die Abstufung der Tarislöhne gelten folgende

Schlüffel:

A. Berufsgruppen: Sacharbeiter 100 Prozent Ungelernte Arbeiter Hilfsarbeiter Angelernte Arbeiterinnen " H. Altersklaffen: 55

ilber 22 Jahre 100 Prozent von 20 bis 22 Jahren 90 " 18 20 70 99 18 16 55

\$ 26. Mit jedem Urbeiter und jeder Urbeiterin ift inner= halb der ersten sechs Arbeitstage ein den vertraglichen Bestimmungen entsprechender Stundenlohn zu vereinbaren,

§ 27. Die Betriebsvertretung hat in jedem Streitfalle über die Cohnhöhe zu vermitteln. Diese Bermittlung kann auch durch je einen Bertreter der örtlichen oder bezirklichen Bertragsparteien erfolgen. Selingt diesen die Berständigung nicht, so haben sie einen unparteisschen Vorsitzenden zur Entscheidung hinzuzuziehen und innerhalb acht Tagen eine Entscheidung zu treffen. Selingt es nicht, sich über den unparteisschen Vorsitzenden zu einigen oder kommt aus anderen Gründen eine Entscheidung in dieser Zeit nicht gu-stande, so steht den Parteien der Weg zum Arbeitsgericht

Die Sinseitung eines Streitverfahrens über die Lohnhöhe ist nur innerhalb vier Wochen nach der Sinstellung des Arbeitnehmers oder des Entstehens des Streitfalles zu-

Entlassungen wegen Streitigkeiten über die Lohnhöhe dürfen nicht erfolgen, solange nicht das Bermittlungsverfahren abgeschlossen ist.

Jacharbeiter (Gelernte).

\$ 28. Alls Sacharbeiter gelten in den im \$ 1 genannten

Sewerbezweigen: a) diejenigen Arbeiter, welche die im Beruf in Betracht kommende Lehrzeit durchgemacht haben, wie Eischler, Bildhauer, Stuhlbauer, Drechsler, Stellmacher, Polierer;

Stuhlbauer, die entweder die maschinenfertigen Ceile ausarbeiten, verleimen und verputzen oder aus maschi-nenfertigen Teilen Stühle vollständig herstellen;

Maschinenarbeiter, die nachweisbar ein Jahr an Solzder Schneidenverkzeuge und das Einstellen ihrer Maschine selbst zu besorgen imstande sind sowie in angemessen Zeigene Zeigenen Zeigene den fachüblichen Regeln die an ihrer Maschine vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen. Alle anderen Maschinenarbeiter (außer den in § 30 genannten), die nachweisbar zwei Jahre an Holzbearbei-

genannten), die nachweisbat zwei Jahre an Holzbetreistungsmaschinen beschäftigt waren. Selernte Tischer, Orechsler und Stellmacher, die an Maschinen arbeiten, sowie gelernte Maschinenarbeiter gelten in jedem Jalle als Jacharbeiter; Polierer, welche das Polierverfahren vom Grundieren bis einschließlich Fertigpolieren beherrschen. In Vetrieben, in denen das Polierversahren in Teilarbeit ausgeführt wird, gilt der Polierer als Jacharbeiter, der die ihm übertragene Arbeit sachgemäß verrichtet. Dasselbe gilt für Arbeiter an Poliermaschinen sowie für Spritzer im Spritzversahren;

Beizer, welche ein Jahr als solche tätig waren, selb-ttändig ihr Material zusammenstellen und nach Farb-

mustern arbeiten können;

Burnierer, die ein Jahr praktische Catigkeit in diesem Sach ausgeübt haben und genügend berufsübliche Erfahrung in der Leim-, Furnier-, Holy- und Julagen-

Packer, die als Holzfacharbeiter gelernt haben.

\$ 29. Sacharbeiter, Die vorlibergebend ju anderen als ju ihren Sacharbeiten verwandt werden, behalten den Unspruch auf ihren höheren Lohn. Ift Arbeitsmangel die Ur-sache der anderweitigen Beschäftigung, so ist im Streitfalle im Sinvernehmen mit der Betriebsvertretung eine Berständigung berbeiguführen.

Angelernie Arbeiter.

§ 30. Als Angelernte (Spezial= und Spezialmaschinen= arbeiter) gelten Arbeiter, die keine berufsmäßige Lebre in den in § 28a genannten Berufen durchgemacht haben, nachdem sie mindestens ein halbes Jahr an einer Holzbearbei-tungsmaschine oder für eine Spezialarbeit herangebildet

Ungelernte müffen imstande sein, die ihnen übertragenen Arbeiten brauchbar auszuführen und die ihnen anvertrau-

ten Naschinen instand zu halten. Angelernte werden Fach-arbeiter, wenn sie die Voraussetzungen im § 28 erfüllen. Angelernten Arbeitern wird beim Arbeitswechsel in be-zug auf ihre Ausbildung die Beschäftigungsdauer in einem gleichartigen Vetrieb in jedem Fall angerechnet. Der Nach-

weis ist durch den Arbeitnehmer zu erbringen. Bisher als Jacharbeiter anerkannte und entschnte Ar-beiter und Arbeiterinnen dürfen bei Inkrafttreten dieses Vertrages in ihrer Entlohnung nicht gekürzt werden.

Hilfsarbeiter.

§ 31. Alls Silfsarbeiter gelten alle diejenigen Arbeiter, welche den Arbeitern vorgenannter Gruppen als Helfer beigegeben sind, die in vorgenannten Gruppen verlangten Bedingungen nicht erfüllen oder Arbeiten verrichten, bei benen eine Anlermeit im Sinne des § 30 nicht erforder-

lich ist. Bür Arbeiterinnen gelten sinngemäß dieselben Merkmale wie für Ungelernte und Silfsarbeiter.

Faß die Gelegenheit beim Schopf, Wirb stets für den Verband! Ein gutes Wort, ein klarer Kopf Bringt manchen zu Berstand!

Sonderbestimmungen.

THE CONTRACTOR OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY

§ 32. Die Bestimmungen über den angelernten Arbeiter, insbesondere die §§ 30 und 31, gelten auch für die Bertragsgebiete, wo bisher Sonderbestimmungen vereinbart waren, sofern bis zum die bezirklichen Bertragsparteien sich nicht über Weiterbestehen von Sonderbestimmungen verständigt haben.

6. Alkkordarbeit.

§ 33. Arbeiten, die sich nach Art und Jahl gur Ausführung in Akkord eignen, sind, wenn die betrieblichen Voraussetzungen gegeben, nach Verstämdigung mit der an der Einführung der Akkordarbeit beteiligten Arbeiter-schaft des Vetriebes oder der Vetriebsabteilung in Akkord

schriebes oder der Vetriebsabteilung in Akkord auszuführen. Die Zestsetzung der Akkordpreise erfolgt unter Hinzuziehung der Vetriebsvertretung oder einer besonderen, von der Arbeiterschaft gewählten Akkordkommission.

§ 34. Jür sich wiederholende Akkordarbeiten sind in jedem Vetrieb Akkordarife aufzustellen, die nach Zustimmung der Vetriebsleitung und der Vetriebsvertretung bzw. der Akkordkommission als Vestandteil des Lohntarifs gelten. Soweit für Verufsgruppen örtlich oder bezirklich gelten. Soweit für Verufsgruppen örtlich oder bezirklich besondere Akkordsarise aufgestellt werden, bedürsen diese der Zustimmung der Vezirksvertragsparteien. Die Akkordsarise sind in den Vetriebsräumen auszu-

legen.

§ 35. Allse Akkordpreise sind auf der Grundlage der Tariflöhne der Arbeiter über 22 Jahre so zu bemessen, daß bei durchschnittlicher Leistung und bei regelmäßiger Arbeitszeit ein Verdienst von 115 Prozent dieser Tariflöhne zu erzielen ift.

Sur Spezialartikel, die ausschließlich von Arbeiterinnen angefertigt werden, gilt die gleiche Berechnung unter Zugrundelegung des Tariflohnes der über 22 Jahre alten

Urbeiterinnen.

Die Verechnung der Ukkordpreise für Spezialartikel, die ausschließlich von Jugendlichen unter 18 Jahren ausge-führt werden, bleibt unter Zugrundelegung des 15pro-zentigen Zuschlages einer besonderen Bereinbarung über-

Alrbeiter und Arbeiterinnen erhalten für die gleiche Akkordarbeit den gleichen Akkordlohn.

§ 36. Andert sich die Arbeitsweise. 3. 3. infolge Sinflibrung neuer Maschinen oder neuer Arbeitsmaterialien, oder wird das Muster so geändert, daß eine Vermehrung oder Verminderung der Arbeitsleistung eintritt, so sind die Akkordpreise entsprechend neu zu vereinbaren. Das gleiche gilt für die Sinflibrung neuer Muster.

Stellt sich beraus, daß hei der Fostsetung der Alkbarda.

Stellt sich heraus, daß bei der Festsetzung der Akkorde offenbar ein Irrtum unterlaufen ist, so ist eine Nachprü-

fung der Akkordpreise vorzunehmen.

§ 37. Bei vorübergehender Lohnarbeit erhalten Akkord-

arbeiter und "arbeiterinnen zu ihrem Stundenlohn bis zur Dauer von vier Wochen einen Juschlag von fünf Prozent.

38. Kann wegen Mangels an Material, an Werkzeug usw. oder infolge sonstiger Umstände, die ohne Verzelchulden des Arbeitnehmers eingetreten sind, an einem Akkord nicht weitergearbeitet werden, so ist die Wartezeit gemäß 37 zu entschnen. Der Arbeitnehmer ist jedoch verzsicht, den Arbeitgeber oder seinen Vertreter rechtzeitst auf die Körung aufmerksam zu machen und die ihr zeitig auf die Störung aufmerklam zu machen und die ihm für die Wartezeit übertragene Cohnarbeit auszuführen.

\$ 39. Sollen einzelne Stücke vom Sesamtakkord in der Sertigstellung vorgezogen werden, so ist hierfür vorher ein

Aufschlag zu vereinbaren.

§ 40. Auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers sind Arbeiten, für die der Akkordlohn tariflich
festgelegt ist, in Akkord auszuführen.

§ 41. An Holzbearbeitungsmaschinen ist Akkordarbeit unzulässig, mit Ausnahme der ungefährlichen Maschinen. Welche Maschinen als ungefährlich gelten, ist im Zweifels-falle durch die Vertragsinstanzen für die in Vetracht kom-menden Vetriebe festzustellen.

7. Lohnzahlung.

§ 42. Jür jeden Arbeitnehmer des Betriebes ist ein Lohnnachweis zu sihren, in den die wöchentlichen Lohnzahlungen und Akkordvereinbarungen einzutragen sind. Der Lohnnachweis ist dei der Lohnzahlung dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Einsprüche wegen etwaiger Aichtübereinstimmung des auszensklare Kaldvergages mit der Albrech stimmung des ausgezahlten Geldbetrages mit der Abrechnung sind sofort zu erheben. Einsprüche gegen die rech-nerische Richtigkeit der Abrechnung sollen bis zum 6. Werktag nach der Lohnzahlung bzw. endgültiger Abrech-

nung erhoben werden. Im Streitfall ist der Lohnnachweis der Betriebsvertre-tung oder den Bertretern der Schlichtungskommission auf

Verlangen vorzuzeigen.

Protokollarische Erklärung:

Die Unterlassung der Reklamation, entsprechend den Vorschriften des § 42 des Mantelvertrages, begründet keinen Verzicht auf den Tariflohn.

§ 43. Die Lobnzahlung muß allwöchentlich am Freitag erfolgen und spätestens bis Arbeitsschluß beendet sein. Etwaige Wartezeit, sofern sie länger als eine Viertel-stunde währt, ist zu entlohnen. Bei Lösung des Arbeits-

profiles ist der fällige Cohn sofort auszuzahlen.

§ 44. Als Albschlagszählung bei Akkordarbeit gilt der mit jedem Arbeitnehmier vereinbarte Stundensohn. Die Abnahme der Akkordarbeit soll spätestens am Täge nach der Tertigstellung, die Abrechnung und Auszahlung des Aberschuffes bei der ersten Lohnzahlung nach Tertigstellung der Arkeit erfolgen der Arbeit erfolgen.

8. Montagearbeiten.

\$ 45. Als Montagearbeiten gelten Arbeitsverrichtungen außerhalb des Betriebes am Orte, die länger als vier Stunden in Anspruch nehmen. Für diese Arbeiten ist neben dem Sahrgeld ein Lohnaufschlag ju gewähren.

Protokollarische Erklärung:

Holzverladen und -stapeln fällt nicht unter § 45, sofern es von Hilfsarbeitern oder eigens dazu eingestellten Arbeitnehmern ausgeführt wird.

Dasselbe gilt für Montagearbeiten in Aachbarorten, von denen die tögliche Alickfahrt möglich ist. § 46. Die Festsehung der Aufschläge ist Aufgabe der Bezirksvertragsparteien, die in besonderen Fällen von die-

fen den Orfsvertragsparteien überwiesen werden kann. Bei diesen Montagearbeiten bleibt die Jahrzelt 311-

schlagsfrei. Sahrgeld 3. Rlasse wird vergütet.

\$ 47. Bur Arbeiten in weiter Entfernung, ilbernachten notwendig machen, ist neben dem Fahrgeld 3. Klasse ein Montagezuschlag für jeden Tag, auch für Sonn= und Feiertage sowie sür die Reisetage, zu zahlen. Die Mindesthöhe des Montagezuschlages ist von den Vezirksvertragsparteien festzusetzen.

Entsprechend den wirtschaftlichen Berhältnissen des Montageortes sollen böhere Zuschläge von Kall zu Fall

pereinbart merden.

Dauert eine solche Montage länger als vier Wochen, so

Is die Vergütung für eine mehrmalige sin- und Nückfahrt mit dem Arbeiter besonders zu vereinbaren.

§ 48. Sindet die Montage in einem Orte einer höheren Tarifklasse statt, so wird der Stundensohn nach dem Lohn der Tarifklasse des Ortes berechnet, in dem die Montage- arbeit zu verrichten ist. Sbenso ist die an diesem Ort ilbliche Arbeitszeit einzuhalten.

9. Jerien.

§ 49. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin bat in jedem

Kalenderjahr einmal Anspruch auf Ferien. § 50. Die Ferienperiode läuft in jedem Kalenderjahr vom 1. April bis 31. Oktober. Als Stichtag gilt der

51. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die am 1. April im Betrieb beschäftigt werden, haben innerhalb ber Berienperiode des Ralenderjahres Unspruch auf vier Cage Ferien, sofern sie beim Antritt der Ferien mindestens ununter-brochen vier Monate im Betrieb beschäftigt waren. Das-selbe gilt auch für die Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 2. April dis 31. Mai noch in einen Vetrieb eintreten und während der Terienperiode im Betriebe vier Monate ununterbrochen beschäftigt sind.

Der Ferienauspruch steigert sich für Arbeitnehmer über 18 Jahre nach jedem am 1. April im Betrieb vollendeten weiteren Beschäftigungsjahr, und zwar erhält der Arbeit-

nehmer im

2. Beschäftigungsjahr 5 Cage 8 "

Bur Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt die Ferien-

\$ 52. Critt ein Arbeitnehmer in einem Betriebe, in dem s 52. Ertit ein Arbeitnehmer in einem Setriebe, in dem er schon früher beschäftigt war, wieder in Arbeit, so wird ihm seine frühere Arbeitszeit bei Bemessung der Ferien in bezug auf Anspruch und Dauer angerechnet. Der Austritt darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Boraussetzung sier die Anrechnung ist, daß durch die Wiederaufnahme der Arbeit im alten Betrieb eine viermonatige Tätigkeit die zum Ablauf der Ferienperiode

Wird die viermonatige Tätigkeit vor Ablauf der Ferien-periode nicht erreicht, dann behält der Wiedereingetretene für das folgende Jahr seinen früher erworbenen Gerienanipruch.

Protokollarische Erklärung:

Wiedereingestellten Arbeitnehmern, die ihren Ferienanspruch erst in den letzten sieben Tagen der Ferienperiode erwerben, müssen die Ferien im Anschluß an

periode erwerben, müssen die Ferien im Anschluß an die Ferienperiode gewährt werden.

§ 53. Krankheit sowie Unterbrechung des Arbeitsversältnisses durch Aussetzen werden dei Bemessung der Feriendauer als Beschäftigungszeit gerechnet.

§ 54. Bei Aussöhnig des Arbeitsverhältnisses während der Ferienperiode steht jedem Arbeiter ein Entgelt in Höhe des erwordenen Ferienanspruchs zu. Der Auspruch auf Entgelt ist verwirkt, wenn er nicht innerhalb sünf Cagen nach Ausschlichung des Arbeitsverhältnisses gestend gemacht wird.

Ein Anspruch auf Entgelt besteht nicht, wenn die Ent-lassung auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung fristlos erfolgt, mit Ausnahme der Entlassung infolge Rrankheit.

erisigt, mit Ausnahme der Entlassung infolge Krankheit.
Auf dem Entlassungsschein ist zu vermerken, ob der Arbeitnehmer in dem betreffenden Kalenderjahr bereits Ferien gehabt hat.

§ 55. Die Keihenfolge für den Ferienantritt hat der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Vetriebsvertretung festzusetzen, wobei den Wiinschen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Erfolgen durch den gemeinschaftlichen Antritt der Ferien Vetriebsschließungen, so ist eine Verständigung zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung herbeizussühren.

3m Streitfall entscheidet über die Sestsetzung des Ferien-

antritts das Bezirkstarifant endgilftig.

§ 56. Vor unberechtigter Entlassung vor Antrift der Ferien hat die Betriebsvertretung den Arbeitnehmer zu schiften. Wer in der Ferienzeit bei ungelöstem Arbeitsverhältnis gegen Entgelt Arbeit verrichtet, verliert den Ansperiod auf Ferien und deren Entschödigung und hat in diesem Salle die zu Unrecht bezogene Entschädigung zurück-zuerstatten oder sich den Betrag in Naten vom Cohn ab-

ziehen zu lassen. § 57. Zür die Feriendauer haben alle in Zeitschn beschäftigten Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn in Höhe des vereindarten Stundenlohnes. Akkordarbeiter, für die ein Stundenlohn nicht vereindart ist, erhalten eine Ferien-entschäuse artelat nech der pollen parkraglichen Alphaits-Berechnung erfolgt nach der vollen vertraglichen Arbeits-zeit von täglich acht Stunden. In Befrieben oder Betriebsabteilungen, wo zur Zeit des Ferienantritts ununterbrochen mindestens vier Monate verkürzt gearbeitet wurde, erfolgt die Verechnung nach dem Durchschnitt zwischen der vertraglichen und der verkurzten Arbeitszeit.

10. Befriebsverfrefung.

\$ 58. Bur Wahrnehmung und Vertretung der vertrag-

- § 58. Jur Wahrnehmung und Vertretung der vertraglichen Aechte und Pflichten der am Bertrag befeiligten Arbeitnehmer sind folgende Organe zuständig:
 a) In Vetrieden mit gesetzlicher Arbeitervertretung die entsprechend gewählten Vertreter der Arbeitnehmer; b) in Vetrieden ohne solche der Vetriedsvertrauensmann. § 59. Der Aufbau, die Rechte und Pflichten der gesetz-lichen Arbeitervertretung im Vetried (Arbeiterrat, Be-triedsrat, Vetriedssohmann) richten sich nach den jeweisigen gesetzlichen und tarisvertragslichen Vestimmungen. § 60. In allen Natrischen in denen eine gesetzliche Ar-
- \$ 60. In allen Betrieben, in denen eine gesetzliche Ur-
- beitervertretung nicht borhanden ist, mablen die Arbeiter aus ihrer Mitte einen Bertrauensmann.

\$ 61. Der Vertrauensmann hat die Aufgabe, die Interessen der Arbeitnehmer in bezug auf das Arbeitsverhält-

nis dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und sich gegebenensalls mit dem Arbeitgeber über die Betriebsvorgange ju verftanbigen.

Fragen der Ertsaffung bleiben hiervon unberührt, so-weit nicht der Vertrag anderes besagt. Veratungen und Verhandlungen zur Veilegung von Differenzen sind möglichst nach Schluß der Arbeitszeit zu pflegen. Werden solche Verhandlungen und Veratungen im gegenseitigen Einverständnis während der Arbeitszeit erledigt, so ist dem Bertrauensmann der für diese Zeit entgangene Berdienst zu verguten.

\$ 62. Der Betriebsvertrauensmann darf megen Wahr= nehmung seiner Aufgaben nicht entlassen und in seinem Arbeitsverhältnis nicht benachteiligt werden.

11. Allgemeines.

§ 63. Die Aegelung aller sonstigen, in diesem Vertrag nicht erwähnten Arbeitsverbältnisse ist Sache der Vezirks-vertragsparteien. Solche Abmachungen dürsen den Ve-stimmungen dieses Vertrages nicht zuwöderlausen. § 64. Beide Parteien verpssichen sich, dem Misstand der erwerbsmößigen Achengsheit entregenungsten und lich

der erwerbsmäßigen Aebenarbeit entgegenzutreten und sich dabei mit allen ihnen zu Sebote stehenden Mitteln, auch durch Namhaftmachung der einzelnen Sälle, ju unterstützen.

\$ 65. Die Vorschriften für Unfallverhütung im Betriebe s 65. Die Vorschriften zur Anfalverhutung im Betriebe sind vom Arbeitgeber und der Arbeiterschaft genau zu befolgen. Werden einem Arbeitnehmer Mängel in dieser Beziehung bekannt, so hat er sie dem Arbeitgeber oder dessend bei Stellvertreter zu melden. Bei Aichtbeachtung hat die Vetriebsvertretung auf Abstellung hinzuwirken.

§ 66. Für genügende Keinigung, Lüftung und Heizung der Arbeitsräume, für ausreichende Waschgelegenheit und geschützte Kleideraufbewahrung, für Verbandmaterial zur ersten Kilkeleitung bei Unkölsen für alle konktigen gesunde

ersten Hisselstung bei Unfällen, für alle sonstigen gesund-heitsichen Sinrichtungen und genügende Aborte hat der

betklichen Einrichtungen und genugenve Avorie hat ver Arbeitgeber zu sorgen. § 67. Sämtliches Werkzeug ist vollzählig und in brauch-barem Justand in verschlieszbaren Werkzeugkasten vom Arbeitgeber zu liesern. Sür nachweisbare schuldhafte Ver-luste ist der Arbeitnehmer hastbar. Soweit in Ausnahmefällen Arbeiter auf Verlangen des Arbeitgebers ihr Werkzeug selbst zu stellen haben, ist durch ürtliche Verzinkarung die Söhe der Entschöhigung sollzu-

Arbeitgebers ihr Werkzeug selbst zu stellen haben, ist durch örtliche Vereinbarung die Höhe der Entschädigung festzusetzen, serner ist in solchen Fällen der Arbeitgeber verpslichtet, das Werkzeug des Arbeiters gegen Einbruchsdiebstahl und Vrandschaden zu versichern.

§ 68. Alle Vorschriften dieses Vertrages gelten vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Veränderungen. Werden durch neue Gesetz Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages notwendig, so ist der neue Wortlaut der betresselbsteinbern Vertragsbestimmungen alsbald zwischen den vertragschließenden Parteien zu vereinbaren.

§ 69. Der Vertrag ist in jedem Vetrieb von dem Arbeitzeher an einer der Vesesschaft kenntlichen Stelle auszulegen.

2. Teil. 12. Schiedsverfrag in Arbeitsstreitigkeiten. Wird noch zwischen den Parteien verhandelt.

3. Teil.

13. Seschäftsordnung des Lohnamtes für das Holzgewerbe. § 1. Das Lohnamt besteht aus einem unparteilschen Vorsigenden und je fünf Beisihern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der unparfoiische Vorsitzende wird von Fall zu Fall gemeinschaftlich von den beiderseitigen Zentralvorständen bestellt. Diese können die Auswahl des unpartelischen Borsitzenden dem Reichsarbeitsministerium überlassen.

Die Beifiger werden von den Zentralvorftanden ernannt. § 2. Das Lohnamt ist zuständig zur Hilfeleistung bei Abschluß des Lohntarifs. Es wirkt zunächst als Einigungs-amt. Gelingt ihm die Einigung nicht, so macht es den Parteien einen Vorschlag sit den Abschluß einer Gesamtvereinbarung (Schiedsspruch).

§ 3. Das Lohnamt ist bei seinem Spruch an die von den

Bezirksvertragsparteien vereinbarte Ortsklassenisteilung und den Ortsklassenschlasse

bindend ist. § 5. Wird der Spruch nicht von beiden gentralen Bertragsparteien angenommen, so steht der annehmenden Partei das Recht zu, Antrag auf Rechtsverbindlichkeit bei der

staatlichen Schlichtungsbehörde zu stellen. § 6. Das Lohnamt wird auf Anruf einer Partei tätig. § 6. Das Lohnamt wird auf Antuf einer Partei tatig. Die beiderseitigen Zentralvorstände sind verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach Singang eines Antrags einen Verbandlungstermin und einen Verhandlungsort seinen Verhandlungsort seinen Verhandlungsort seinen Verhandlungsort seinen Verhandlungsort seinen Verhandlungsort seinen Verhandlungstellen der Kermin nicht vereinbart, so steht der antragstellenden Partei das Recht zu, die staatlichen Schlichtungsstelle anzurusen. Aach Anruf der staatlichen Schlichtungsstelle kann der Streitsfall nur im Einpernehmen der heiden zentralen Arktrosepperteien ein Einvernehmen der beiden zentralen Vertragsparteien an das Lohnamt zurückgewiesen werden.

\$ 7. Zu den Verhandlungen sind alle am Lohntarif be= 9%. In den Terhanolungen inw alle am Tohntari verteiligten Bezirksvertragsparteien zu laden. Das Lohnamt hat durch Anhörung der Bezirksvertragsparteien die Streitpunkte und Anträge für jedes Bezirksvertragsgebiet getrennt zu klären. Auf die Spezialberatung mit den Bezirksvertragsparteien kann in deren beiderseitigem Sinvernehmen verzichtet werden. Die Klärung der Streitzunkte arkalet in dieser Lolle über verglesstellicheftliche Eine verglesstellicheftliche Eine verglesstelliche Eine der verglesstelliche Eine der verglesstelliche der Verglesstelliche Verglesstelliche Verglesstelliche Verglesstelliche der verglesstelliche Vergles punkte erfolgt in diesem Falle in einer gemeinschaftlichen Aussprache aller Bezirksvertreter.

§ 8. Soweit bei den Verhandlungen eine Cinigung nicht zustande kommt, hat das Lohnamt einen Schiedsspruch ab-zugeben. Ein Schiedsspruch ist auf Antrag der erschienenen Partei auch dann abzugeben, wenn eine Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen ist, oder wenn sie nicht ver-

Bur das Zustandekommen des Schiedsspruches genügt einsache Stimmenmehrheit.
Der Schiedsspruch ist vor der Berkindung schriftlich

abzufassen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und zu ver-§ 9. Die Inanspruchnahme des Lohnamtes ist für die

Parteien unentgeltlich. Die Rosten der Seschäftsführung sowie die Rosten für ben unparteiischen Borsitzenden entfallen je zur Hälfte auf die beiderseitigen Zentralvorstände, die berechtigt sind, Mutig und kühn

wird die Frühjahrswerbearbeit begonnen und durchgeführt.

Auf die Schanzen, jung und alt!

Ein starker Verband
— mehr Mitglieder
— Schlagkraft - erhöhte Schlagkraft

lichert uns

Beachtung — Cinfluß — Recht

Sieg und Ehre

auf dem Rampffeld miderstreitender Interessen 202021202021202021202021202021202

diese auf die am Lohnamt beteiligten Organisationen um-

Die persönlichen Ausgaben für Cohnamtsbeisitzer und Parteivertreter trägt jeder Verband für sich.

4. Ceil.

14. Verfragsbauer.

Dieser Vertrag tritt am in Kraft und gilt bis jum 15. Februar 1931. Wird er nicht von einer der beiden Parteien drei Monate vorher, also erste malig am 15. November 1930 bis abends 6 Uhr, schriftslich gekündigt, so behält er jeweils ein weiteres Jahr Wiltiekeit Bültiakeit.

Spätestens vier Wochen nach der Kündigung millen die Verhandlungen über etwaige Erneuerung des Vertrages

aufgenommen werden.

Schiedsspruch.

In dem Manteltarisstreit zwischen dem Arbeitgeberver-band der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes einerseits und dem Deutschen Holzarbeiter-Verband, dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter, dem Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.) anderseits ist heute bei der Vesetung der Kammer durch die Herren Brahn als Vorsitzender, Knöllinger, von Zastrow als Arbeitgeberbeisitzer, Schleicher und Bericke als Arbeitnehmerbeisitzer

gehörigen Bezirkslohntarifen (gilt als Eeil des Mantelvertrags, der Bezirks-tarifverträge und Bezirkslohntarifen (yrks-tarifverträge und Bezirkslohntarife).

Die Roftgeldjäte für Lehrlinge betragen in jeder Orts-

für Sacharbeiter über 22 Jahre. 2. Lehrlinge erhalten in jedem Cehrjahr Ferien von fünf Tagen. Die Rostgelbsatze werden während der Ferien

weitergezahlt. 3. Die Parteien haben sich bis zum 8. Mai 1929 unter-

einander zu erklären. Dauer des Vertrags: Dieser Vertrag gilt für die

Dauer bes Mantelvertrags zwischen den gleichen Par-

Stuttgart, ben 12. Upril 1929.

gez.: Brabn.

Die Richtigkeit der Jusammenstellung bestätigt Berlin, den 16. April 1929.

Die Berhandlungskommission.

Verbandsnachrichten. Belannimadung des Borstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wie darauf auf-marksam, daß für die Zeit vom 28. April bis 4. Mai 1929 der 18. Wochenbeitrag im Jahre 1929 fällig ist.

Verlorene Bücher.

Ar. 251508, Walter Robet; Ar. 263604, Alex Aubold; Ar. 231560, Josef Andre; Ar. 296839, Ludwig Schwan; Ar. 317072, Emil Haufer; Ar. 292881, Wilhelm Bast; Ar. 97748, Anton Block; Ar. 310297, Paul Schreiber; Ar. 205926, Josef Trimborn; Ar. 196027, Josef Pflaum; Ar. 119638, Josef Behner; Ar. 196,025, Rontad Soggele. Die Bucher find fur ungültig erklärt.

Sterbeigfel.

Franz Kaver Schmitt, Holzarbeiter, 64 Jahre, Weisenbach, Dius Jehen, Pöllerer, 56 Jahre, Schramberg, Franz Deflaff, Holzarbeiter, 27 Jahre, Deutsch=Rrone, Ferdinand Riefer, Holzarbeiter, 41 Jahre, Schönau, Franz Stracka, Holzarbeiter, 24 Jahre, Rlodnitz. Berta Schubuell, Poliererin, 63 Jahre, Todtnau. Anhet in Frieden!

Rundschau.

"Sepag" Sroßeinkaufs= und Produktions=Uktien= gesellschaft deutscher Ronsumvereine Röln. Die o. S. V. am 9. Upril genehmigte die vorgelegte Vilanz und den Borschlag für die Überschußverteilung. Auf das Uktienkapital werden wiederum 7% Dividende verteilt. Die offenen Reserven betragen jett RM. 967 795.

Nach dem vorgelegten ausführlichen Seschäfts-

bericht erhöhte sich der Umsatz um 171/2% und er-reichte 61,4 Millionen RM. Die Sigenproduktion in sechs Betrieben vergrößerte ihren Umsatz um 30,85% auf 10,3 Millionen R.M. Un Sepag-Packun= gen wurden 51/2 Millionen Pakete mehr wie 1927 umgesetzt. Die eigene Bank-Abteilung verzeichnet eine Umsatsteigerung von 21,7 Millionen RM. und erreichte 151,8 Millionen AM. Die Bankeinlagen bezifferten sich im neuen Geschäftsjahr bereits auf

6,5 Millionen RM. Die ohnehin niedrigen Unkosten konnten noch um 1/3% gesenkt werden. Der finanzielle Erfolg und die Liquidität der Gesellschaft sind gut. Das Jahr 1929 hat bereits weitere erfreuliche Erfolge einer lebhaften Umsatzteigerung zu verzeichnen.

In der H. V. sprach unter allseitigem Beifall Knabl vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband der Verwaltung, den Angestellten und Arbeitern seine volle Anerkennung ju dem glangenden Ergebnis aus.

Arbeiterschutz. Arbeitsrecht und

Arbeitsgerichtsgeset u. H. P. O.

Schluf aus voriger Ar.)

II. Bei der Lehre von den Parfeien im Verfahren por den Arbeitsgerichten ist junachst zu untersuchen, welche Personen als Parteien in Trage kommen; dann, welche Eigenschaften diese Personen besitzen müssen, um als Partei vor dem Arbeitsgericht auftreten zu können. Fünf Personengruppen können Parteien der Arbeitsgerichtsbarkeit sein: 1. die Arbeitgeber und Arbeitnehmer; die Arbeitnehmer sind Parteien der Arbeitsgerichtsbarkeit in Dienststreitigkeiten brem Arbeitgeber und in Gruppenstreitigkeiten mit anderen Arbeitnehmern, mährend die Arbeitgeber der Arbeitsgerichtsbarkeit unterstehen in Dienststreitigkeiten mit ihren Arbeitnehmern und ferner in Berbandsstreitigkeiten, soweit sie selbst als einzelne die Tarispartei bilden. 2. Die Berufsvereine der Arbeit= geber und Arbeitnehmer, soweit sie Carifparteien sind. 3. Dritte Personen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer noch Berufsvereine sind; sie untersteben der Arbeitsgerichtsbarkeit, wenn die Gegenpartei Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Verufsverein ift und eine Verbandsstreitigkeit den Streitgegenstand bildet. 4. Die Rechtsnachfolger der unter 1-3 Genannten; sie fallen unter die Arbeitsgerichtsbarkeit, wenn und insoweit ihre Aechtsvorgänger ihr unterstanden hätten. 5. Die besonderen Parteien in öffentlichen Betriebs= streitigkeiten; es sind dies auf der einen Seite der Vetriebsinhaber, auf der anderen Seite die Arbeitnehmerschaft, vertreten durch ihre Betriebsvertretung (Betriebsrat, Gruppenrat, Betriebsobmann). Diese Parteien miffen nun, um vor den Arbeitsgerichten ein Verfahren betreiben zu können, gewisse Sigenschaften besitzen. Es sind dies die Sigenschaften der Partei-fähigkeit, Prozestäbigkeit und Verhandlungsfähigkeit. Die 3PO. sagt in § 50: Parteifähig — d. i. die Sähigkeit, Rläger oder Beklagter in einem Prozest zu sein — ist, wer rechtsfähig ist. Wer aber rechtsfähig ist, entscheidet nicht das Prozehrecht, sondern das bürgerliche und das öffentliche Recht. Hiernach ist parteifähig jeder lebende Mensch, und die juristischen Bersonen (3. 3. der Staat, die Rommunen, Bereine, denen das bürgerliche Recht, sei es durch staatliche Verleibung, sei es durch Sintragung in das Bereinsregister — E. V. — Rechtsfähigkeit ver= lieben hat). Ein nichtrechtsfähiger Verein, 2. 3. ein Berein mit idealen Zwecken, der nicht eingetragen ist oder dem die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist, kann verklagt werden, aber nicht selbst als Rläger auftreten. 3m Gegensatz zu dieser Vorschrift steht die Arbeitsgerichtsbarkeit; sie debnt die Parteifähigkeit aus, indem sie dieselbe nicht von der Rechtsfähigkeit abhängig macht, sondern den Verufsvereinen der Urbeitgeber und Arbeitnehmer, auch wenn sie nicht rechtsfähig, d. h. nicht eingetragen sind, — denn durch die Eintragung erlangen sie erst die Rechtsfähigkeit — volle Parteifähigkeit verleiht. Die Verufsvereine können also auch als nichtrechtsfähige Vereine klagen und verklagt werden; allerdings gilt dies nur für das arbeitsgerichtliche Verfahren. Über die Prozekfähigkeit, d. i. die Sähigkeit, prozessuale Handlungen mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen, sagt die 3PO. in § 52: Eine Person ist insoweit prozekfähig, als sic sich durch Verträge verpflichten kann. In dieser Bestimmung stimmt das Verfahren vor den Arbeits= gerichten mit dem vor den ordentlichen Gerichten über= ein. Die Fähigkeit, sich durch Berträge ju verpflichten, ift mit wenigen Ausnahmen gleich mit der Beschäftsfähigkeit des bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 104 ff. So= weit daher eine Person geschäftsunfähig (z. 3. ein Beisteskranker), oder in der Beschäftsfähigkeit beschränkt ist (Minderjährige usw.), fehlt ihr die Prozeß= fähigkeit; diese Personen bedürfen zur wirksamen Bornahme einer Prozesthandlung ihres gesetzlichen Vertreters. Wiederum abweichend von dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist die Verhandlungs= fähigkeit vor den Arbeitsgerichten geregelt; d. i. die Sähigkeit zu unmittelbarem Verkehr mit den Ge= richten und zwar durch die Partei selbst oder durch Prozestbevollmächtigte. Während im ordentlichen Verfahren die Partei vor dem Amtsgericht selbst, aber auch durch einen Rechtsanwalt verhandeln kann, ist eine Vertretung der Partei vor dem Arbeits-gericht durch einen Anwalt ausgeschlossen; wenn eine Partei sich vor dem Arbeitsgericht vertreten lassen will, so kann sie dies nur tun durch die vertretungs-berechtigten Mitglieder und Angestellten von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften. Diese Mitglieder und Angestellten sind auch vor den Landesarbeits= gerichten gur Bertretung berechtigt neben den Rechtsanwälten, im Segensatz zu der Vertretung vor den Landgerichten, wo nur Anwälte zu einer solchen berechtigt find. Bor den Landesarbeitsgerichten kann die Partei nicht selbst verhandeln, hier muß sie sich vertreten sassen. Im Verfahren vor dem Weichsarbeitsgericht besteht reiner Unwaltszwang; bier sind die Verbandsvertreter also nicht verhandlungsfähig.

3. Das Verfahren vor den Arbeitsgerichts= behörden ist entweder Urteilsverfahren oder Beschlußverfahren. Das Urteilsverfahren gilt für Dienst-, Berbands= und Gruppenstreitigkeiten. Es entspricht im allgemeinen dem Verfahren nach der 3PO. 216= weichungen, die ausdrücklich im USS. vorgesehen sind, ergeben sich einmal aus bestimmten allgemeinen Grundsätzen, in denen sich das Verfahren por den Arbeitsgerichten vom ordentlichen Verfahren unter= scheidet, dann betreffen sie aber auch Einzelheiten im Sang des Verfahrens selbst. Das 2166. kennt einige Besonderheiten, die vorwiegend der gütlichen Er= ledigung des Streites und seiner beschleunigten Durchführung dienen sollen. Nach der Rlageerhebung, die schriftlich beim Arbeitsgericht einzureichen oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle anzubringen ist, findet zunächst ein Güteverfahren vor dem Borsitzenden allein statt, mit dem eine gütliche Sinigung der Parteien erreicht werden soll. Rommt eine Einigung nicht zustande, so kann in gewissen einfachen Sällen der Vorsitzende allein entscheiden. Andersalls hat er die streitige Verhandlung so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Auch während des ganzen streitigen Verfahrens soll eine giitliche Erledigung des Prozesses angestrebt werden. Ist eine Pactei säumig, d. h. erscheint sie nicht zur Verhandlung, so kann gegen sie auf Antrag des erschienenen Gegners ein Versäumnisurteil erlassen wers den. Die Voraussetzungen für die Erlassung eines Versäumnisurteils regelt die 3PO. in den §§ 330 ff. Gegen das Versäumnisurteil kann die betroffene Partei Sinspruch binnen einer Frist von drei Tagen nach seiner Zustellung einlegen, und zwar schriftlich beim Arbeitsgericht oder mündlich bei der Seschäftsstelle. Die Sinspruchsfrist im amtsrichterlichen Prozes beträgt dagegen eine Woche.

Alls Rechtsmittel kennt das Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden die Berufung, die Revi-sion und die Beschwerde. Die Berufung an das Landesarbeitsgericht ist zulässig, wenn der vom Ur= beitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mark übersteigt, ferner, wenn Wert des Streitgegenstandes die Sobe von der 300 Mark zwar nicht erreicht, das Arbeitsgericht aber wegen der grundsählichen Bedeutung des Rechts= streites, namentlich bei wichtigen Carifrechtsfragen, im Urteil 1.. Instang die Berufung besonders guge= lassen hat. Die Verufung ist innerhalb zwei Wochen einzulegen und innerhalb zwei weiterer Wochen zu begründen. Wird die Berufungsfrist nicht eingehalten, so erlangt das erstinstanzliche Urteil Rechtskraft, d. h. es kann nicht mehr durch ein Nechtsmittel aus der Welt geschafft werden. Die Revision geht stets an das Reichsarbeitsgericht und richtet sich in der Regel gegen Berufungsurteile des Landesarbeitsgerichts, der Wert des Streitgegenstandes muß, um die Revision möglich zu machen, die Summe von 4000 Mark übersteigen, oder das Landesarbeitsgericht muß sie, ohne Rücksicht auf den Wert, aber nur wegen grundsätslicher Be-deutung des Rechtsstreites, ausdrücklich zugelassen haben. Ausnahmsweise gibt es auch eine Revision beim Reichsarbeitsgericht gegen Urteile der Arbeitsgerichte; es ist dies die sogenannte Sprungrevision; sie ist aber nur zulässig, wenn der Wert des Streit-gegenstandes 4000 Mark beträgt und der Gegner einwilligt, oder aber, wenn der Reichsarbeitsminifter die alsbaldige Entscheidung des Nechtsstreites durch das Reichsarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinbeit für notwendig erklärt. Die Revision muß inner= halb zwei Wochen eingelegt und in zwei weiteren Wochen begründet sein; sie ist also kürzer als im or= dentlichen Verfahren, denn hier beträgt die Frist ein bzw. zwei Monate. Die Beschwerde richtet sich meistens gegen Entscheidungen, die in der Regel verfahrensrechtliche Fragen betreffen. Sie ist zulässig gegen Beschlüsse und Verfügungen des Arbeits= gerichtes und seines Vorsitzenden, dagegen nicht gegen Berfügungen des Landesarbeitsgerichtes und seines

Das Beschinfwerfahren gilt für diejenigen Arbeits-sachen, die zu den öffentlichen Betriebsstreitigkeiten geboren. Es ist wesentlich einfacher gestaltet als das Urteilsversahren. Eine mündliche Berhandlung ist hier nicht notwendig; die "Beteiligten" (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsvertretungen, je nach Lage der Sache) muffen vor dem Berichte schriftlich oder mundlich gehört werden. Das Berfahren endet nicht mit einem Urteil, sondern mit einem Beschluß. Alls Rechtsmittel gegen den Beschluß ist nur die Rechtsbeschwerde zulässig, für die in der Regel das Landesarbeitsgericht zuständig ist, das dem zuerst erkennenden Gericht übergeordnet ist. Ausnahmsweise geht die Rechtsbeschwerde an das Reichsgericht, wenn es sich um Fälle handelt, die in großen Unternehmungen ober Verwaltungen entstanden sind. Die Sinlegung der Rechtsbeschwerde hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zu= stellung des Beschlusses zu erfolgen, und zwar schriftlich beim Beschwerdegericht oder miindlich zu Proto-

koll des Arbeitsgerichtes.

Neben diesen beiden Verfahrensarten gibt es noch das schiedsrichterliche Verfahren im Arbeitsrecht. Es soll nach Möglichkeit die Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließen. Bisher erreichte man den Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit durch Aufnahme von Schieds= klauseln in Tarifverträge und Einzelarbeitsverträge, deren Rechtsfolgen nach den §§ 1025 3PO. bestimmt wurden. Das USS. regelt das schiedsrichterliche Verfahren in Urbeitssachen selbständig und läßt sowohl den völligen Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit durch Schiedsvertrag als auch den beschränkten Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit durch den Schieds gutachten vertrag und den Gütevertrag ju. In beiden Fällen ift der Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit nur für das Urteilsverfahren, nicht dagegen für das Beschlufverfahren gulässig.

Bücher und Schriften

bezieht

der christliche Gewerkschaftler durch die

Buchhandlung des Gesamwerbandes der christlichen

Gewerkschaften Deutschlands.

Tüchtige Polierer

in Dauerstellung zum sofortigen Sintritt

gesucht

Möbelfabrit Bartels, Langenberg i. Westf.

Intarsien jeder Art Atener Rafalog gegen 0,50 Al. in Briefmarken.

> E. Biller, Keidelberg Theaterstraße 711

Sprechmaschinen-Laufwerke

einbatten (2 Stok. 30 cmPlattien spielend)
nebst allem Zubehör, wie Müttern; Gummiunter-lagen, Bremse, Regulator, Kurbet mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, ia. Alumini- Mark 26.-.
um-Schalldose nur
Versand p. Nachnahme. Tonführungen aus Holz
und Metall. Katalog gratis und franko von

Robert Husberg - Neuenrade No. 9

Bau- und Möbeltischler (24 Jahre alt)

sucht Stelle

am liebsten in der Stadt. Zuschr. unt. "Melle" an die Seschäftsst. d. Bl.

Kreis Wiedenbrück

Berantwortlicher Redakteur: Bernhard Deut Roln. = Druck; Bachem, Roln.